

BVSK-RECHT AKTUELL – 2023 / KW 20

- **Höhe der Mietwagenkosten aufgrund von Verzögerungen bei der Reparatur (11.480,51 € an Mietwagenkosten für 113 Tage zugesprochen)**
LG Schweinfurt, Urteil vom 20.03.2023, 23 O 846/22

Kommt es in der Werkstatt zu Verzögerungen bei der Reparatur, weil z.B. ein Ersatzteil nicht vorrätig ist, geht das zulasten des Schädigers bzw. dessen Versicherung. Der Geschädigte hat auf solche Verzögerungen keinen Einfluss. Muss deshalb ein Mietfahrzeug länger als geplant gefahren werden, hat die Versicherung die Kosten zu übernehmen. Wichtig ist, dass die Mietdauer gut begründet werden kann. Hier hilft beispielsweise ein Reparaturablaufplan, der die Durchführung und den Ablauf der Reparatur detailliert dokumentiert. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Keine Kürzung der merkantilen Wertminderung trotz Vorsteuerabzug**
AG Augsburg, Urteil vom 02.02.2023, AZ: 15 C 104/23

Bei einem vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten ziehen Versicherer vom merkantilen Minderwert gern einen „Umsatzsteueranteil“ ab. Der Geschädigte würde sich sonst bereichern. Das AG Augsburg argumentiert dagegen. Die Wertminderung ist echter, nicht steuerbarer Schadenersatz, von dem nichts abzuziehen ist. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Zeitpunkt des Verweises auf günstigere Referenzwerkstatt, Erstattbarkeit der Kosten einer ergänzenden Stellungnahme des Sachverständigen**
AG Köln, Urteil vom 10.08.2022, AZ: 262 C 119/20

Wenn die Versicherung schon auf eine günstigere Werkstatt verweist, sollten die Preise auch aktuell sein. Auf Nachfrage des Sachverständigen kam heraus, dass die Werkstatt inzwischen deutlich teurer geworden war. Diese Nachfrage musste die Versicherung auch bezahlen. Der Geschädigte ist Laie. Um auf Kürzungen zu reagieren, darf er erst einmal seinen Sachverständigen einschalten und muss nicht gleich klagen. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Sachverständigenkosten nach BVSK, jedoch Nebenkosten nicht (vollständig) erstattbar; Desinfektionskosten bestätigt; Mietwagenkosten nach Fracke**
AG Münster, Urteil vom 30.12.2022, AZ: 4 C 2311/22

Das AG Münster entspricht in seiner Entscheidung zu großen Teilen dem Begehren des Klägers. So hat die Beklagte restliche Mietwagenkosten nach „Fracke“ sowie eine Pauschale für die Desinfektion des Fahrzeugs zu zahlen. Bei den Sachverständigenkosten jedoch befindet das Gericht die Schreibkosten für mit dem Grundhonorar abgegolten. Darüber hinaus differenziert es bei Fotokosten und bemisst ein Digitalfoto mit 0,50 €. ... ([weiter auf Seite 9](#))

- **Höhe der Mietwagenkosten aufgrund von Verzögerungen bei der Reparatur (11.480,51 € an Mietwagenkosten für 113 Tage zugesprochen)**
LG Schweinfurt, Urteil vom 20.03.2023, AZ: 23 O 846/22

Hintergrund

Der Fahrer des bei der Beklagten versicherten Fahrzeugs verursachte einen Verkehrsunfall. Das Fahrzeug des geschädigten Klägers fiel dadurch aus. Auf Unfallgegnerseite war ein portugiesischer Lkw beteiligt. Der Unfall ereignete sich allerdings in Schweinfurt.

Der VW Golf des Klägers erlitt einen Reparaturschaden. Der Gutachter prognostizierte eine Reparaturdauer von 10 Arbeitstagen. Nach dem Unfall vom 24.05.2022 wurde das Gutachten am 30.05.2022 in Auftrag gegeben. Der Kläger gab seinen VW in die Reparaturwerkstatt und mietete gleichzeitig am 27.05.2022 ein Ersatzfahrzeug an. Die Reparatur konnte erst am 16.09.2022 fertiggestellt werden. Der Vermieter berechnete für 113 Tage 13.156,54 € an Mietwagenkosten.

Die Beklagte bezahlte allerdings lediglich 1.281,34 €. Da die Beklagte vorgerichtlich nicht bereit war, weiter nachzuregulieren, zog der Kläger vor Gericht und gewann weitaus überwiegend.

Aussage

Das LG Schweinfurt bestätigte den Anspruch des Klägers auf Ersatz von Mietwagenkosten für die Dauer von 113 Tagen. Die Höhe der Mietwagenkosten schätzte es anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels. Es verwies hier auf die Möglichkeit der Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO. Den Schwacke-Mietpreisspiegel hielt zur Schadensschätzung für geeignet. Hierzu führte es aus:

„Bedenken gegen die grundsätzliche Verlässlichkeit dieser Schätzgrundlage bestehen nicht. Soweit unter Umständen z.B. die Fraunhofer-Liste teilweise zu erheblich abweichenden Ergebnissen führt, begründet dies als solches keine Zweifel an der Eignung der einen oder anderen Liste (BGH, NJW 2013, 1539 [1540]; vgl. OLG Koblenz, NJW 2015, 1615 [1615]) - nichts anderes liegt letztlich auch der vom Beklagten vertretenen Auffassung zu Grunde, sogleich gar beide Listen im arithmetischen Mittel als Schätzgrundlage anzuwenden (so bspw. auch OLG Dresden, NJW-RR 2021, 98 [99]; OLG Bamberg, NZV 2016, 380 (381)). Die Eignung des Schwacke-Mietpreisspiegels als Schätzgrundlage ist nicht konkret erschüttert worden, namentlich durch Vorlage spezifischer Mietangebote günstigerer Autovermieter. Das Gericht sieht - auch in Verein mit anderen Zivilkammern des Landgerichts Schweinfurt - keinen Anlass, vom Schwacke-Mietpreisspiegel als der geeigneten Schätzgrundlage für den Normaltarif abzusehen.“

An Eigensparnis zog das LG lediglich 3 % ab.

Zur Dauer des Ausfalls stellte das LG Schweinfurt fest, dass der Kläger dem Wirtschaftlichkeitsgebot unterliege und die Dauer der Ausfallzeit auf das erforderliche Maß beschränken müsse. Komme es hingegen zu werkstattbedingten Verzögerungen wegen zeitraubender Ersatzteilbeschaffungen, ginge dies zulasten des Schädigers, da solche Verzögerungen außerhalb der Einflussmöglichkeiten des Geschädigten lägen (so schon BGH, NJW 1982, 1518 [1519]; so auch OLG Köln, 25.06.1998, AZ. 1 U 20/98, Beck RS 1998, 8649 Rdnr. 5).

Der Kläger habe die Begutachtung seines Unfallschadens nicht verzögert in Auftrag gegeben. Ihm sei auch ein gewisser Zeitraum der Überlegung zuzubilligen gewesen. Das Gericht berücksichtigte hier das Unfalldatum vor dem Feiertag Christi Himmelfahrt, am 26.05.2022, danach sei dann das Wochenende des 28. und 29.05.2022 gekommen. Die Beauftragung des

Gutachters am dritten Werktag nach dem Unfall sei nicht zu beanstanden. Auch die Reparatur sei zeitnah beauftragt worden. Aus dem Reparaturablaufplan habe sich indes keine auf den Kläger zurückgehende Verzögerung ergeben. Hier wurde eine E-Mail des Teiledienstes vorgelegt. Aus dieser ergab sich, dass Ersatzteile im Rückstand waren. Die Ersatzteile waren zeitnah bestellt worden, konnten allerdings nicht geliefert werden.

Das LG Schweinfurt konnte auch nicht nachvollziehen, wie durch Mahnungen eine raschere Reparatur hätte erfolgen können.

Praxis

Gerade in den letzten Monaten bestanden erhebliche Schwierigkeiten, im Rahmen der Kfz-Reparatur notwendige Ersatzteile zu erhalten. Dies wiederum führte nicht selten zu erheblich längeren Ausfallzeiträumen.

Die Versicherer versuchen stets, dieses Risiko dem Geschädigten aufzubürden. Dieser muss selbstverständlich für eine rasche Schadenbehebung sorgen. All die Dinge, die er beeinflussen kann, muss er auch zeitnah vornehmen, wobei allerdings auch durchaus ein gewisser Überlegungs- und Erkundigungszeitraum zuzugestehen ist. Dies bestätigte auch explizit das LG Schweinfurt.

Verzögerungen bei allen anderen Abläufen, auf welche der Geschädigte keinen Einfluss hat, können diesem jedoch nicht vorgeworfen werden.

Wichtig ist im Fall einer erheblich verlängerten Anmietdauer, diese ausreichend zu begründen, wobei hier die Werkstatt dem Geschädigten selbstverständlich unterstützend zur Seite stehen sollte. Die Durchführung und der Ablauf der Reparatur ist detailliert zu dokumentieren und der Rückstand der Ersatzteile zu belegen.

So bestehen gute Aussichten, auch deutlich höheren Schaden aufgrund erheblich längerer Ausfallzeiträumen vor Gericht durchzusetzen.

- **Keine Kürzung der merkantilen Wertminderung trotz Vorsteuerabzug**
AG Augsburg, Urteil vom 02.02.2023, AZ: 15 C 104/23

Hintergrund

Der vorsteuerabzugsberechtigte Kläger erlitt mit seinem Fahrzeug unverschuldet einen Verkehrsunfall. Der von ihm beauftragte Sachverständige stellte fest, dass unfallbedingt eine merkantile Wertminderung in Höhe von 250,00 € eingetreten ist. Die Versicherung zog hiervon 39,92 € ab.

Aussage

Die Parteien streiten einzig und allein um die Frage, ob aus dem unstreitigen Wertminderungsbetrag von 250,00 € die Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % herauszurechnen ist oder nicht. Das Gericht schließt sich insofern vollumfänglich der Auffassung des AG München in dessen Endurteil vom 26.09.2022 (AZ: 336 C 1975/22) an und nimmt keine Herausrechnung des Mehrwertsteuersatzes vor. Es führt hierzu aus:

„Entgegen der Ansicht der Beklagten ist die Wertminderung in vollem Umfang ohne Berücksichtigung der Vorsteuerabzugsberechtigung zu erstatten. Maßgeblich ist, dass es sich bei der merkantilen Wertminderung nicht um eine Schadensersatzposition im Sinn des § 249 II BGB handelt, sondern um einen Entschädigungsanspruch im Sinn des §251 BGB. Der merkantilen Wertminderung liegt zu Grunde, dass das Unfallfahrzeug im reparierten Zustand in technischer Hinsicht im gleichen Zustand ist wie ohne den Unfall, aber aufgrund der Unfallvorgeschichte auf dem Gebrauchtwagenmarkt einen niedrigeren Preis erzielen würde.

Hierzu hat der BGH ausgeführt, dass es sich beim merkantilen Minderwert um eine Minderung des Verkaufswerts handelt, die trotz völliger und ordnungsgemäßer Instandsetzung eines bei einem Unfall erheblich beschädigten Kraftfahrzeugs allein deshalb verbleibt, weil bei einem großen Teil des Publikums, vor allem wegen des Verdachts verborgener Schäden, eine den Preis beeinflussende Abneigung gegen den Erwerb unfallbeschädigter Kraftfahrzeuge besteht. Diese Wertdifferenz stellt einen unmittelbaren Sachschaden dar, BGH, Urteil vom 23.11.2004 - VI ZR 357/103.

Bei einem Schadensersatzanspruch nach § 249 BGB geht es darum, den Zustand herzustellen, der ohne den Unfall bestünde. Die Zahlung der Reparaturkosten dient der Befriedigung dieses Anspruchs. Dagegen hat die Wertminderung einen anderen Zweck. In technischer Hinsicht ist der Zustand des Fahrzeugs nach der Reparatur so, wie er ohne den Unfall wäre. Die Wertminderung dient als Kompensation dafür, dass trotz des technisch gleichwertigen Zustands auf dem Gebrauchtwagenmarkt ein niedrigerer Kaufpreis zu besorgen ist. Die Wertminderung soll dafür entschädigen, was in den Köpfen potenzieller Gebrauchtfahrzeugkäufer vorgeht, die trotz technischer Gleichwertigkeit für ein Fahrzeug mit Unfallvorgeschichte weniger zu zahlen bereit sind.

Da es dem Schädiger nicht möglich ist, dar-auf Einfluss zu nehmen, was in den Köpfen potenzieller Käufer vor sich geht, kann der Schädiger nicht den Zustand herstellen, der bestünde, wenn das Fahrzeug ohne Unfallvorgeschichte auf dem Gebrauchtwagenmarkt verkauft werden würde. Deshalb liegt ein Fall des § 251 BGB vor. Die Herstellung des Zustands, der ohne das schädigende Ereignisbesehen würde, ist nicht möglich und deshalb hat der Schädiger den Geschädigten in Geld zu entschädigen. Daneben ist zu berücksichtigen, dass der Wertminderungsanspruch § 287 ZPO unterliegt und der Tatrichter unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung die Höhe schätzen kann, Jaeger, NZV 2017, 297.

Es gibt drei Argumente gegen den Abzug der Mehrwertsteuer bei einem Vorsteuerabzugsberechtigten:

Das erste Argument ist der Wortlaut des Gesetzes: Der für die Wertminderung einschlägige § 251BGB enthält anders als § 249 II 2 BGB keine Regelung, dass die Mehrwertsteuer nur zu

ersetzen ist, wenn diese tatsächlich anfällt. Daraus kann der Umkehrschluss gezogen werden, dass beim Wertersatz nach § 251 BGB die Mehrwertsteuer auch dann in dem zu erstattenden Betrag enthalten ist, wenn diese bei einem vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten konkret nicht anfällt.

Das zweite Argument ist ein logischer Vergleich. Ob und inwieweit die Wertminderung sich tatsächlich realisiert, hat keinen Einfluss auf deren Erstattungsfähigkeit, wie der Vergleich mit anderen Fällen zeigt. Die Argumentation, die Mehrwertsteuer sei bei einem Vorsteuerabzugsberechtigten abzuziehen, weil sie bei diesem nicht anfällt, ist nicht logisch, da zu bedenken ist, dass sogar der Umstand, dass die Wertminderung in vielen Fällen im Ganzen nicht anfällt, nicht dazu führt, dass kein Anspruch auf Wertminderung bestehen würde. Nur wenn der Geschädigte das Fahrzeug nach der Reparatur als Gebrauchtwagen zu dem angenommenen Minderwert verkauft, wirkt sich die Wertminderung überhaupt aus. Es ist aber Sache des Geschädigten, ob er das Fahrzeug verkauft oder nicht. Wenn der Geschädigte das Fahrzeug nach der Reparatur behält und schlichtweg bis zum Zeitpunkt der Entsorgung weiter behält, realisiert sich die Wertminderung zu keinem Zeitpunkt. In diesem Fall enthält der Geschädigte die Wertminderung als Kompensation für einen merkantilen Minderwert, obwohl sich dieser in keiner Weise auswirkt. Die Frage der Vorsteuerabzugsberechtigung wirkt sich in diesem Fall nicht aus, sondern unabhängig von der Vorsteuerabzugsberechtigung hat der Geschädigte einen Vorteil, den man für ungerechtfertigt halten kann, der aber dennoch allgemein akzeptiert wird. Ein nicht zum Vorsteuerabzug berechtigter Geschädigter erhält den Gesamtbetrag (einschließlich dem nach Ansicht der Beklagten herausrechenbaren Mehrwertsteueranteil) und darf, selbst wenn er das Fahrzeug nicht verkauft, sondern behält, den Gesamtbetrag (einschließlich dem nach Ansicht der Beklagten herausrechenbaren Mehrwertsteueranteil) behalten.

Ein anderer Vergleich ist ein Geschädigter, der das reparierte Fahrzeug nicht sofort, sondern beispielsweise nach mehreren Jahren verkauft. Bei diesem wirkt sich die merkantile Wertminderung möglicherweise noch aus, aber in einem anteiligen geringeren Verhältnis zum Fahrzeugpreis. Wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Unfalls einen Wiederbeschaffungswert von 10.000 Euro hatte und eine merkantile Wertminderung von 1.000 Euro verbleibt, und der Geschädigte verkauft es zehn Jahre später für 1.000 Euro, ist nicht davon auszugehen, dass er den doppelten Preis erzielen könnte, wenn dieser Unfall vor 10 Jahren nicht gewesen wäre. Auch in diesem Fall hätte der Geschädigte die Wertminderung in vollem Umfang erhalten, obwohl sich allenfalls ein kleiner Teil davon realisiert.

Die Frage, ob überhaupt oder gegebenenfalls in welcher Höhe sich die Wertminderung jemals realisiert, wirkt sich nicht auf die merkantile Wertminderung aus, da es sich dabei nicht um einen Schadensersatzanspruch handelt, der zum Ziel hätte, den Geschädigten so zu stellen, wie er ohne das schädigende Ereignis stünde, sondern weil es sich um einen Entschädigungsanspruch i.S.d. § 251 BGB handelt. Da die Herstellung des Original-Zustandes im Hinblick auf das Käuferverhalten auf dem Gebrauchtwagenmarkt nicht möglich ist, steht dem Geschädigten eine angemessene Entschädigung in Geld zu. Die Höhe der Entschädigung ist unabhängig davon, ob oder unter welchen Bedingungen das Unfallfahrzeug jemals dem Gebrauchtwagenmarkt tatsächlich an-geboten wird und ob und in welchem Unfall sich der Unfall auf den Verkaufspreis auswirkt. Es gilt der Grundsatz, dass sich der Geschädigte an dem Unfall nicht bereichern darf. Auf dieser Grundlage könnte man argumentieren, dass die Wertminderung wegen des Bereicherungsverbots bei Vorsteuerabzugsberechtigung nur netto zu zahlen ist. Wenn man bedenkt, dass die Wertminderung einen Entschädigungsanspruch darstellt, auf den ein Anspruch besteht, selbst wenn sich keinerlei finanzieller Nachteil realisiert hat, könnte man sich in den Fällen, in denen sich der Minderwert nicht ausgewirkt hat, generell fragen, ob dies gegen das Bereicherungsverbot verstößt. Wenn man aber akzeptiert, dass der Geschädigte eine merkantile Wertminderung auch dann erhält, wenn er das Fahrzeug nicht verkauft, muss man auch akzeptieren, dass dies unabhängig davon ist, ob bei dem Verkauf eine Umsatzsteuer angefallen wäre, da der Verkauf nicht Voraussetzung für die Gewährung der Wertminderung ist und deshalb keine Relevanz für deren Höhe hat.

Der dritte Grund liegt darin, dass die Prämisse, ein Vorsteuerabzugsberechtigter würde das Fahrzeug ohne die für Nicht-Vorsteuerberechtigte geltende Mehrwertsteuer in Höhe von 19% verkaufen, nur auf einen Teil der Fälle zutrifft. Es ist weder bekannt, ob der Vorsteuerberechtigte das Fahrzeug verkaufen wird noch wann und wo er es verkaufen wird und welches Steuerrecht dann und dort gelten wird. Die Mehrwertsteuer ist auch bei vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten kein durchlaufender Posten. Die gegenteilige Aussage beruht auf der Annahme, dass der Geschädigte das Fahrzeug nach der Reparatur zu dem angenommenen Minderwert verkauft und hierbei vorsteuerabzugsberechtigt ist. Zu bedenken ist, dass das deutsche Steuerrecht nicht internationaler Standard ist. Es ist gerichtsbekannt, dass Gebrauchtwagen mit zunehmendem Alter, mit zunehmenden Gebrauchsspuren und Unfallvorgeschichte für den deutschen Gebrauchtwagenmarkt unattraktiv werden, aber noch gut in andere Länder exportiert werden können und dort noch viele Jahre fahren. Das deutsche System mit der Vorsteuerabzugsberechtigung gilt nicht in jedem Land und auch die Höhe der Mehrwertsteuer ist nicht in jedem Land gleich. Deshalb ist die Aussage, die Mehrwertsteuer sei bei einem Vorsteuerabzugsberechtigten nur ein durchlaufender Posten, nur dann richtig, wenn der Vorsteuerabzugsberechtigte das Unfallfahrzeug tatsächlich unmittelbar nach der Reparatur in Deutschland verkauft und sich der Mehrwertsteuersatz nicht verändert.

Insgesamt ist das Gericht der Ansicht, dass die Wertminderung keine betragsmäßig feststehende Schadensposition ist, sondern ein der richterlichen Schätzung unterliegender Entschädigungsbetrag dessen Höhe unabhängig vom Steuerstatus des Geschädigten zu schätzen ist.“

Im vorliegenden Fall ist der Wertminderungsbetrag von 250,00 € unstrittig. Das Gericht nimmt keine Herausrechnung der Mehrwertsteuer vor. Damit besteht noch der restliche Anspruch auf Erstattung in Höhe der 39,92 €.

Praxis

Bei vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten kürzen Versicherer gern den ermittelten Wertminderungsbetrag und verweisen auf die Vorsteuerabzugsberechtigung. Nach der überzeugenden Argumentation des AG München, der sich das AG Augsburg anschließt, ist dies allerdings unzutreffend.

Der Ersatz von Wertminderung richtet sich nicht nach § 249 Abs. 2 BGB, vielmehr geht es hier um Wertersatz gemäß § 251 BGB. § 251 BGB kennt allerdings keine Regelung, nach welcher Mehrwertsteuer nur dann zu ersetzen sei, wenn diese tatsächlich anfällt. Ob und in welchem Umfang diese bei einem gedachten Weiterverkauf anfällt, spielt im Rahmen des § 251 BGB schlicht und einfach keine Rolle.

So sah es im Übrigen auch das LG Regensburg (Urteil vom 26.02.2019, AZ: 22 S 90/18). Beim merkantilen Minderwert handele es sich um einen unmittelbaren Sachschaden, der gemäß § 251 Abs. 1 BGB zu ersetzen sei. Die Wiederherstellung der Sache sei unmöglich bzw. ungenügend.

- **Zeitpunkt des Verweises auf günstigere Referenzwerkstatt, Erstattbarkeit der Kosten einer ergänzenden Stellungnahme des Sachverständigen**
AG Köln, Urteil vom 10.08.2022, AZ: 262 C 119/20

Hintergrund

Die Klägerin erlitt mit ihrem Fahrzeug am 12.01.2020 in Oberfell unverschuldet einen Verkehrsunfall. Sie beauftragte einen Gutachter mit der Ermittlung des Fahrzeugschadens und forderte sodann von der unfallgegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung, welche sodann auch verklagt wurde, Reparaturkosten laut Gutachten in Höhe von 3.120,70 €.

Die Beklagte verwies allerdings auf angeblich günstigere Referenzwerkstätten. Damit begründete sie die Kürzung der fiktiven Reparaturkosten. Klägerseits wurde eine ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen angefordert. Hierfür stellte dieser 374,73 € in Rechnung.

Die gegnerische Versicherung bezahlte weder weitere Reparaturkosten noch die Kosten des Sachverständigen für die ergänzende Stellungnahme. Es musste der Gerichtsweg beschritten werden und die Klage war weitaus überwiegend erfolgreich.

Aussage

Im Hinblick auf den Verweis der unfallgegnerischen Versicherung auf angeblich günstigere Referenzwerkstätten stellte das AG Köln fest, dass es nach der Entscheidung des BGH vom 18.02.2020 (AZ: VI ZR 115/19) bei der fiktiven Schadenberechnung für die Bemessung des Schadenersatzanspruches auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung ankomme.

Hier hat allerdings durch die Klägerin beauftragte Sachverständige beim Werkstattmeister eines benannten Referenzbetriebes angefragt. Anders als auf Beklagtenseite behauptet, waren die dortigen Stundenverrechnungssätze deutlich höher (Karosseriearbeiten 135,00 € statt 115,00 € und Lackierarbeiten 155,00 € statt 145,00 €). Die Klägerin trug dies auch im Prozess vor. Die Beklagte trat diesem Vortrag nicht entgegen.

Da die von der Beklagten empfohlene Referenzwerkstatt sogar teurer gewesen wäre als die im (vorgerichtlichen) Gutachten berücksichtigte Markenfachwerkstatt der Region, musste sich die Klägerin die Abzüge bei den fiktiven Reparaturkosten nicht gefallen lassen. Insbesondere sei es nicht maßgeblich, ob die Beklagtenseite von Anfang an unzutreffende Stundenverrechnungssätze des Referenzbetriebes in ihrem Kalkulationsbericht angegeben habe oder ob sich diese erst nachträglich – also zum Zeitpunkt der nachträglichen Anfrage – bis zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung erhöht hätten.

Auch die sonstigen technischen Kürzungen auf Beklagtenseite gegenüber dem klägerischen Gutachten hatten weitgehend keinen Bestand. Lediglich 54,00 € Abzug – Aufwand für ein zweites Farbmusterblech – wurden von dem vom Gericht bestellten Sachverständigen als gerechtfertigt erachtet.

Weiterhin sprach das AG Köln die Kosten der ergänzenden Stellungnahme des Sachverständigen zu. Nachdem die Beklagtenseite die Kalkulation des Sachverständigen in dessen Erstgutachten überprüft und unter Einholung einer Stellungnahme der Firma ... GmbH insbesondere auch technische Einwendungen erhoben hätte, hätte sich die Klägerin veranlasst sehen dürfen, nunmehr ihrerseits noch einmal eine ergänzende Stellungnahme ihres Sachverständigen dahingehend einzuholen, ob auf seiner Seite möglicherweise eine Fehleinschätzung vorgelegen habe bzw. die Einwände der Beklagtenseite begründet seien.

Das Gericht betonte hier den Umstand, dass die Klägerin technischer Laie sei. Sie habe sich hier nicht blindlings – ohne Beachtung der Einwände der Gegenseite – in einen Rechtsstreit stürzen müssen. Die Einwände der Beklagenseite habe sie auch nicht „klaglos“ hinnehmen müssen.

So beanstandete das AG Köln die Beauftragung eines Sachverständigen zur Überprüfung der gerügten Positionen nicht. Das Verhalten der Klägerin entspreche einer maßvollen und vernünftigen Vorgehensweise eines technischen Laien – dies insbesondere im Hinblick darauf, dass die außergerichtliche Beauftragung eines Sachverständigen, dessen Gutachten inhaltlich von der Gegenseite in Zweifel gezogen worden sei, für ihn selbst deutlich günstiger ausfalle als das Führen eines Prozesses trotz der angemeldeten Zweifel der Gegenseite.

Die Klägerin hätte es in der Hand gehabt, bei einer Bestätigung der Zweifel durch den Sachverständigen einen Prozess zu vermeiden und ggf. die durch die Einholung einer ergänzenden Stellungnahme angefallenen Kosten anstelle der drohenden Kosten eines erfolgreichen Rechtsstreits selbst zu tragen.

Praxis

Wie so oft kürzte auch im Fall des AG Köln die verklagte unfallgegnerische Versicherung die fiktiven Reparaturkosten. Verwiesen wurde auf einen Referenzbetrieb. Klägerseits wurde allerdings glücklicherweise noch einmal nachgefragt und man erhielt vom Werkstattmeister dieses Referenzbetriebes mitgeteilt, dass die von der Versicherung genannten Stundenverrechnungssätze gar nicht mehr aktuell waren.

In der Praxis lohnt es sich also bei einem entsprechenden Verweis der Versicherung auf angeblich günstigere Werkstätten durchaus einmal nachzufragen.

Im Prozess wiederum kommt es auf den Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung an. Erhöhen sich zwischenzeitlich die Preise bei der Referenzwerkstatt, so ist dies zu berücksichtigen. Damit kann dann den Kürzungen der Versicherungen entgegengetreten werden.

Wichtig ist auch die Aussage, dass sich der Geschädigte nicht blindlings in einen Prozess stürzen muss. Zweifelt die gegnerische Versicherung die Höhe der durch den Gutachter ermittelten Reparaturkosten an, so kann sich der Geschädigte wiederum gutachterlicher Hilfe bedienen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind ersetzbarer Schaden.

- **Sachverständigenkosten nach BVSK, jedoch Nebenkosten nicht (vollständig) erstattbar; Desinfektionskosten bestätigt; Mietwagenkosten nach Fracke**
AG Münster, Urteil vom 30.12.2022, AZ: 4 C 2311/22

Hintergrund

Die Parteien streiten über restliche Reparatur-, Mietwagen- und Sachverständigenkosten nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit.

Aussage

Hinsichtlich der ausstehenden Reparaturkosten hat das Gericht dem Kläger einen Betrag in Höhe von 29,71 € zugesprochen. Das Gericht ist der Ansicht, dass der Kläger diejenigen Kosten ersetzt verlangen kann, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig erachten durfte. Hierbei ist auf eine subjektbezogene Schadenbetrachtung abzustellen, da den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten regelmäßig Grenzen gesetzt sind, weil die Reparatur in einer für ihn fremden Sphäre stattfinden muss.

Mehrkosten, die ohne eigene Schuld des Geschädigten durch die von ihm beauftragte Werkstatt infolge unwirtschaftlicher oder unsachgemäßer Maßnahmen verursacht worden sind, hat der Schädiger zu tragen, ihn trifft das Prognose- und Werkstattisiko. Daher kommt es auf die Frage, welche Kosten objektiv erforderlich waren, grundsätzlich nicht an. Daran ändert sich auch nichts, weil der Geschädigte die Rechnung noch nicht beglichen hat.

In dem vom Kläger vorgerichtlich eingeholten Sachverständigengutachten waren **Desinfektionsmaßnahmen** aufgrund der Corona-Pandemie vorgesehen. Es erschließt sich dem Gericht nicht, weshalb es sich dem Kläger hätte aufdrängen müssen, dass diese Kosten eventuell nicht erforderlich gewesen seien.

Dem Kläger steht zudem ein weitergehender Anspruch auf Zahlung restlicher **Mietwagenkosten** in Höhe von 66,39 € zu. Hierbei kann der Kläger jedoch bei mehreren auf dem Markt verfügbaren Tarifen nur den günstigeren Mietpreis als zur Herstellung objektiv erforderlich ersetzt verlangen. Wenn der Geschädigte – wie hier – nicht dartun kann, dass er mit der konkreten Anmietung dem Wirtschaftlichkeitsgebot genügt hat, kommt es im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung entscheidend darauf an, zu welchen Bedingungen der Geschädigte einen Mietwagen erlangt hätte, wenn er dem Wirtschaftlichkeitsgebot entsprochen hätte.

Das Gericht schätzt die erforderlichen Mietwagenkosten anhand der sogenannten Fracke-Methode – also dem arithmetischen Mittel zwischen dem Schwacke-Automietpreisspiegel und der Fraunhofer Erhebung. Da der Kläger ein klassenniedrigeres Fahrzeug angemietet hat, muss er sich keine ersparten Eigenaufwendungen anrechnen lassen. Bei einer Anmietdauer von zwei Tagen steht dem Kläger ein Betrag von insgesamt 341,28 € zu. Nach Abzug des bereits gezahlten Betrags der Beklagten von 274,89 € verbleibt eine Differenz von 66,39 €, die von der Beklagten in Ausgleich zu bringen ist.

Hinsichtlich der **Sachverständigenkosten** stellt das AG Münster fest, dass dem Kläger kein Anspruch auf weitergehende Zahlung zuzusprechen ist. Der Geschädigte kann grundsätzlich ein in Relation zur Schadenhöhe berechnetes Sachverständigenhonorar als erforderlichen Herstellungsaufwand im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB erstattet verlangen. Soweit das von dem Geschädigten beanspruchte Grundhonorar unter Vergleich mit dem einschlägigen Korridor der jeweils maßgeblichen BVSK-Honorarbefragung liegt, ergeben sich keine Anhaltspunkte für die Annahme insoweit überhöhter Kosten.

Die vom Sachverständigen angesetzten **Schreibkosten** sind jedoch nach Ansicht des Gerichts vom Grundhonorar umfasst.

„Das der Gutachter das von ihm zu erstellende Gutachten in Textform abfasst und zur Verfügung stellt, ist bei der Erstellung von Schadengutachten zur Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber von Versicherten der Regelfall. Es handelt sich mithin nicht um eine besondere, je nach Einzelfall anfallende und daher gesondert zu vergütende Nebenleistung, sondern um eine notwendig mit der Hauptleistung zu erbringende Tätigkeit. Solche Tätigkeiten werden aber gerade mit dem Grundhonorar abgegolten“:

Nicht vom Grundhonorar umfasst hingegen sind die **Kosten für Digitalfotos**, diese können gesondert in Rechnung gestellt werden. Allerdings sieht das Gericht hier geringere Kosten für notwendig, daher schätzt das Gericht den erforderlichen Betrag auf 0,50 € je Foto für den ersten Fotosatz.

Praxis

Es erscheint etwas überraschend, dass das Gericht die Schreibkosten für das Gutachten mit dem Grundhonorar abgegolten ansieht. Je nach Schadenumfang ergibt sich ein unterschiedlicher Schreibaufwand, der sich auch in den Nebenkosten widerspiegeln muss und soll. Darüber hinaus muss das Gericht sich in Bezug auf die Fotokosten die Frage gefallen lassen, wann es die auch vom BGH gebilligten Kosten von 2,00 € pro Foto für erforderlich hält. Wenn der Sachverständige 16 Fotos entwickeln lässt und in das Gutachten klebt?